

EABG: Neues Gesetz wertet Kleinkraftwerke auf und gefährdet den ökologischen Zustand unserer Fließgewässer

Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg blickt mit Sorge auf das österreichische Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG). Insbesondere sieht der Verband die Erreichung ökologischer Ziele an unseren Fließgewässern gefährdet. Diese sind die Lebensadern in unserer Landschaft und tragen wesentlich zum Erhalt unserer Lebensgrundlage Wasser bei.

Das EABG soll Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieanlagen, Netze und Speicher deutlich beschleunigen. Aus gewässerökologischer Sicht besteht in diesem Zusammenhang die Sorge, dass durch das Gesetz insbesondere der Ausbau der Wasserkraft pauschal und über andere öffentliche Interessen hinweg erleichtert werden könnte. Dadurch sind erhebliche Konflikte zwischen Energiewende und Gewässerschutz zu erwarten – mit all den damit verbundenen Konsequenzen:

- Verschlechterung des ökologischen Zustands von Fließgewässern
- Beeinträchtigung der Durchgängigkeit für Fische
- Veränderung des Geschiebehaushalts
- Verringerung von Restwassermengen
- Verlust von Auen und Feuchtlebensräumen
- Beeinträchtigung von Lebensräumen für eine große Zahl an Tier- und Pflanzenarten

Auch wenn im EABG besonders schützenswerte Gewässerstrecken ausgenommen sind, Hauptkritikpunkt aus gewässerökologischer und fischereibiologischer Sicht ist die pauschale Einstufung sämtlicher Wasserkraftwerke in den Status „überragendes öffentliches Interesse“.

Das führt dazu, dass die Behörden im Verfahren verstärkt den Aspekt der Stromgewinnung zu berücksichtigen haben. So erzeugen in Vorarlberg 169 Kleinwasserkraftwerke bis 1 MW 3 % des Stromes, 15 Kraftwerke bis 10 MW 8,5 % und 13 Großkraftwerke 88,5 % des Stromes.

Demgegenüber bedeutet die Kleinwasserkraft ein großes Schadenspotential für den guten ökologischen Zustand der Fließgewässer, die bei uns die am stärksten gefährdeten Ökosysteme sind.

Von entscheidender Bedeutung ist nach Meinung des Landesfischereiverbandes der rechtliche Rahmen, auf den das EABG trifft. Zentral für die hohen Anforderungen an die Gewässerrenaturierung ist das Verschlechterungsverbot der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Demnach darf der ökologische Zustand eines Gewässers grundsätzlich nicht verschlechtert bzw. die Zielerreichung (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) nicht gefährdet werden. Auch die beschleunigten Verfahren des EABG dürfen diese Vorgaben nach Ansicht des Landesfischereiverbandes nicht außer Kraft setzen. Die entscheidende rechtliche Frage bleibt für uns, ob eine Verschlechterung des Gewässerzustands oder eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan) gegeben ist. Das ist und bleibt an unseren Gewässern das überragende öffentliche Interesse und nicht die vergleichsweise geringe Menge an erneuerbarer Energie aus der Kleinwasserkraft.

Zusammenfassend: Wenn das EABG einen Beitrag zur Energieautonomie leisten soll, stellt sich die Frage: wie wollen wir diese erreichen, wenn das Wasserdargebot immer geringer und der Energiebedarf immer größer wird? Kleinwasserkraftwerke stellen nicht die Lösung dar. Vielmehr richten sie im Verhältnis zu ihrem energiewirtschaftlichen Nutzen großen ökologischen Schaden an. Der Erhalt von ökologisch intakten Gewässersystemen und deren Ökosystemleistungen ist nach Meinung des Landesfischereiverbandes im „überragenden öffentlichen Interesse“. Bäche und Flüsse sind nicht nur ein stark gefährdeter Lebensraum für unsere Fische, sondern tragen entscheidend zur Sicherung unserer Lebensgrundlage Wasser und der Trinkwasserautonomie bei. Rechtlich in erster Linie relevant bleibt, ob ein Projekt mit dem Verschlechterungsverbot, den Bewirtschaftungszielen der Gewässer und den naturschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.